

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 693/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

David Gerhard L. S. [REDACTED],
J. [REDACTED]/Israel, B. [REDACTED] 4. [REDACTED] Han [REDACTED] R. [REDACTED] Street,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

G e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 30. Juni 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BBG) ergeben.

Der Kläger verlangt Entschädigung für Gesundheitsschaden. Er hat den fristgerecht angemeldeten, aber nicht erläuterten Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden im Januar 1960 zurückgenommen und im Dezember 1965 unter Berufung auf das BGG-Schlußgesetz erneut geltend gemacht. Die Entschädigungsbehörde hat - nach Einholung eines vertrauensärztlichen Gutachtens - den Antrag als unzulässig zurückgewiesen, weil nach BGH Rzw 1969, 275 Nr. 27 ein zurückgenommener Anspruch nicht nachgeschoben werden könne.

- 3 -

Der Berufungsrichter verneint die Möglichkeit der erneuten Anmeldung zurückgenommener Ansprüche (§ 189 a Abs. 1 BEG) und der stillschweigenden Wiedereinsetzung durch Sachbearbeitung (§ 189 Abs. 3 Satz 2 BEG).

Das ist richtig und stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seit den Urteilen RZW 1969, 275 Nr. 27 und 1970, 314 überein (vgl. RZW 1973, 227 Nr. 22; 1972, 338; Urteil vom 28. September 1972 - IX ZR 182/71).

Diese Auslegung verstößt nicht gegen das Grundgesetz, insbesondere nicht gegen den Gleichheitssatz (Urteil vom 28. September 1972 - IX ZR 182/71; vgl. RZW 1973, 406). Ein solcher Verstoß kann auch nicht daraus hergeleitet werden, daß die Entschädigungsbehörde in gleichliegenden Fällen vor dem Urteil BGH RZW 1969, 275 die Vorschrift für anwendbar gehalten und über den Antrag sachlich entschieden hat.

Die Grundsätze über die Abhilfe in BVerfG RZW 1970, 160; BGH RZW 1972, 341, 344 und 346 veranlassen keine Änderung der Rechtsprechung zu § 189 a Abs. 1 BEG. Sie stehen mit der Auslegung dieser Vorschrift in keinerlei Zusammenhang.

Der Berufungsrichter hat auch geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a, Nr. 2 BEG-Schluss vorliegen, und dies in Übereinstimmung mit den Grundsätzen in BGH RZW 1969, 358 verneint. Der Kläger hat nicht vorgetragen, daß ihm medizinische Gründe zur Aufgabe des Rentenanspruchs bestimmt haben.



Richtig entschieden ist schließlich über das Verlangen des Klägers auf Abhilfe. Sie ist nur gegenüber einer unanfechtbar gewordenen Entscheidung zulässig und setzt voraus, daß ein Anspruch besteht, die erste Entscheidung also unrichtig ist. Daran fehlt es hier.

Mai

Henkel